

Sehr geehrte Damen und Herren,

für unser Mandantenrundsreiben **III/2006** haben wir Ihnen einige interessante Themen ausgesucht, die wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine April 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Bundestag verabschiedet Gesetze zur Förderung des Wachstums und der steuerlichen Missbrauchseindämmung

Am Freitag, den 17.03.2006, wurden zwei Gesetze zum Steuerrecht vom Bundestag verabschiedet, die einerseits dazu beitragen sollen, Wachstum und Beschäftigung zu fördern, andererseits missbräuchliche Gestaltungen einzudämmen. Zur Umsetzung des Steuerpaketes muss der Bundesrat noch Anfang April zustimmen. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Gesetze kurz dargestellt.

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

- Bei der steuerlichen Förderung von Kinderbetreuungskosten hat sich ein Kompromiss ergeben, der nach unterschiedlichen Lebensmodellen differenziert. Aufwendungen für die Betreuung von zum Haushalt gehörigen Kindern werden bei Alleinerziehenden und Doppelverdienern zu **2/3 wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig** sein; die Höchstgrenze beträgt 4.000 EUR pro Kind und Jahr. Bei Alleinverdienern sind diese Kosten nur für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren zu **2/3 als Sonderausgaben abzugsfähig**; die Höchstgrenze beträgt ebenfalls EUR 4.000 pro Kind und Jahr.
- Abschreibungsbedingungen werden durch eine befristete **Anhebung der degressiven AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf das dreifache des linearen AfA-Satzes, höchstens jedoch 30 % (§ 7 Abs. 2 EStG) verbessert. Betroffen hiervon sind Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden oder werden.
- Für Unternehmensgründer wird die Grenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (**Ist-Versteuerung**) in den alten Bundesländern von EUR 125.000 auf EUR 250.000

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundsreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!
www.st-verbund.de

angehoben werden. Ergänzend wird die in den neuen Bundesländern geltende erhöhte **Umsatzgrenze von EUR 500.000** über das Jahr 2006 hinaus (**bis Ende 2009**) fortgeführt.

- Die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer (§ 35a EStG) wird auf die **Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** ausgedehnt (**höchstens 600 EUR**). Für Pflege- und Betreuungsleistungen wird eine **Steuerermäßigung** bis max. EUR 1.200 eingeführt.
- Über eine Erweiterung des § 6b EStG soll die deutsche Binnenschifffahrt unterstützt werden. Bei der Veräußerung von Binnenschiffen aufgedeckte stille Reserven können künftig auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden.

Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

- Die **Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG** wird dahingehend angepasst, dass Anschaffungskosten für Wertpapiere, vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte sowie Grundstücke erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme abgezogen werden können. Damit wird Konstruktionen entgegengewirkt, mit denen Kapitalanleger den jeweiligen Verlustanteil aus dem Wertpapierankauf mit ihren übrigen positiven Einkünften verrechnen und so ihre Steuerschuld mindern.
- Im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften (Hedges) will der Gesetzgeber den Bestrebungen entgegenwirken, wirtschaftlich zusammenhängende Bilanzpositionen einzeln zu bewerten und Verluste auszuweisen. Insoweit wird die handelsrechtliche kompensatorische Bewertung bei Sicherungsgeschäften auch künftig steuerlich maßgeblich sein.
- Die **Besteuerung der privaten Nutzung von Kraftfahrzeugen** unter Anwendung der **1 %-Regelung** wird auf **Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens** (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) beschränkt. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Fälle, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Mitnutzung überlässt (so genannte Dienstwagenbesteuerung).
- Die Änderung des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG ist Folge des Urteiles des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), wonach es unzulässig ist, Umsätze gewerblicher Glücksspielanbieter zu besteuern, während Umsätze zugelassener öffentlicher Spielbanken steuerbefreit sind. Die bislang umsatzsteuerfreien **Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken**, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, werden damit in die **Umsatzsteuerpflicht** einbezogen.
- Eine Ergänzung des § 379 AO soll die Möglichkeit eröffnen, die vermehrt zu beobachtende Praxis zu ahnden, **Tankbelege an Dritte zu veräußern**, die diese dann zum Nachweis angeblicher Betriebsausgaben oder Werbungskosten missbrauchen. Danach können Verstöße gegen die Regelung mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.

Aus dem Gesetzentwurf wieder gestrichen wurden die Pläne, wonach Unternehmer, die Gebäude reinigen lassen, künftig dem Fiskus die Umsatzsteuer für die empfangene Leistung schulden. Bisher sind dazu die Gebäudereiniger verpflichtet. Der zunächst geplante Wechsel der Steuerschuldnerschaft wurde nun aber wieder zurückgenommen.

Gesetzgebung: Höherer Abgabensatz für Minijobs ab 01.07.2006

Das Bundeskabinett hat am 22.02.2006 im Rahmen des Entwurfes eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 beschlossen, den **Abgabensatz für geringfügig entlohnte Beschäftigte** (sog. Minijobs) im gewerblichen Bereich **zum 01.07.2006** von derzeit insgesamt 25 % **auf 30 %** (13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung, 2 % Pauschsteuer) anzuheben.

Der Abgabensatz für Minijobs **in privaten Haushalten** bleibt dagegen **unverändert** bei 12 % (5 % Krankenversicherung, 5 % Rentenversicherung, 2 % Pauschsteuer).

Jahresmeldung für 2005 ist bis zum 15.4.2006 einzureichen

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahrs den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer auf elektronischem Weg zu melden.

Die Jahresmeldung 2005 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2005 unverändert besteht, bis spätestens 15. April 2006 einzureichen.

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sind die Meldungen bei der Bundesknappschaft einzureichen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!
www.st-verbund.de



Bankrecht: Nachweis der Erfüllung der Aufklärungspflichten gegenüber Kapitalanlegern

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall nahm eine Kapitalanlegerin nach erheblichen Kursverlusten ihre Bank wegen eines angeblichen Beratungsverschuldens bei der Umschichtung eines Wertpapierdepots auf Schadensersatz in Anspruch. Sie behauptete, dass ein Bankangestellter ihr trotz konservativen Anlageverhaltens die Umschichtung des Depots in hochspekulative Fondsanteile empfohlen habe und bemängelte, dass die Bank die Erfüllung ihrer Beratungs- und Aufklärungspflichten nicht dokumentiert hat.

Das Gericht verneinte eine solche Dokumentationspflicht der Bank und bestätigte die Klageabweisung der Vorinstanzen, weil die Anlegerin den Beweis für die von der Bank bestrittene fehlerhafte Anlageberatung nicht erbracht hat. Es bestätigte damit seine ständige Rechtsprechung, dass derjenige, der eine Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung behauptet, dafür auch die Beweislast trägt. Der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Partei obliegt es, die behauptete Fehlberatung substantiiert zu bestreiten und darzulegen, wie im Einzelnen beraten und aufgeklärt worden sein soll. Der Anspruchsteller hat dann wiederum nachzuweisen, dass die Gegendarstellung nicht zutrifft.

Fahrten zu Fortbildungsstätten

Streitig war in einem Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht, ob Fahrten eines Arbeitnehmers zu einer auswärtigen Fortbildungsstätte nach den Regelungen für Dienstreisen (0,30 € pro gefahrenen Kilometer) oder nach der ungünstigeren Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu berücksichtigen sind. Im Urteilsfall besuchte der in Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmer die Fortbildungsstätte an drei Tagen in der Woche.

Das Hessische Finanzgericht entschied wie folgt: Spätestens nach drei Monaten ist eine Fortbildungsstätte als zusätzliche regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen. Nach Ablauf von drei Monaten sind die Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte demnach nur mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Der Ansatz von Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen ist nicht mehr möglich.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer möglich

Seit dem 1. Februar 2006 können sich Existenzgründer freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern lassen. Die Änderung ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

- Der Antragsteller muss innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Existenzgründung mindestens 12 Monate in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert gewesen sein oder eine so genannte Ersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.
- Der Antrag auf freiwillige Versicherung muss innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Auf Grund einer Übergangsregelung kann der erstmalige Antrag in diesem Jahr bis zum 31.12.2006 gestellt werden, so dass sich auch Personen, die den Tatbestand am 1.2.2006 erfüllt haben, noch versichern lassen können.
- Die Höhe der Beiträge richtet sich nicht nach dem eigenen Einkommen, sondern nach der monatlichen Bezugsgröße. Auf der Basis dieser Bezugsgröße und eines Beitragssatzes von 6,5 % beträgt der monatliche Beitrag einheitlich 39,81 € (West) und 33,56 € (Ost).

Kein gesetzlicher Zuschlag bei Sonn- und Feiertagsarbeit

Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen arbeiten, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Zuschlag zur Arbeitsvergütung. Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus dem Arbeitszeitgesetz. Dort ist zwar ein Zuschlag für Nachtarbeit vorgesehen, nicht aber für Sonn- und Feiertagsarbeit.

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall ging es um einen Tankwart, der an einer Autobahntankstelle im Schichtdienst beschäftigt war und dort auch Sonn- und Feiertagsarbeit leistete. Seine auf die Bezahlung gesetzlicher Sonn- und Feiertagszuschläge gerichtete Klage war erfolglos. Für die an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit seien ihm allenfalls Ersatzruhetage zu gewähren.

Beschränkte Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verfassungsrechtlich nicht bedenklich

Mit dem Alterseinkünftegesetz ist zum 1.1.2005 auch der Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben neu geregelt worden. Ab 2005 müssen so genannte Bestandsrentner (ab 2005 und vorher) ihre Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit 50 % versteuern. Dieser

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Prozentsatz erhöht sich sukzessive für neue Rentengänge in den Folgejahren. Rentengänge ab 2040 müssen ihre Renten dann voll versteuern.

Der Prozentsatz des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich ebenfalls von Jahr zu Jahr. Ab 2026 ist der volle Abzug möglich.

Der Bundesfinanzhof hält die Regelung des Sonderausgabenabzugs verfassungsrechtlich nicht für bedenklich und lehnt deshalb den Abzug der Beiträge als vorweggenommene Werbungskosten ab.

Das Gericht weist aber darauf hin, dass die Problematik der zutreffenden Besteuerung der Renten ab 2005 die Gerichte „in überschaubarer Zeit erreichen und dann einer verfassungsrechtlichen Klärung zugeführt werden wird“.

Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits reagiert und angewiesen, die beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen ab 2005 und die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten in den Vorläufigkeitskatalog für Einkommensteuerbescheide aufzunehmen.

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind keine Werbungskosten

Bei Wohnungseigentümergeinschaften werden nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Gelder für eine angemessene Instandhaltungsrücklage angesammelt. Die von den Eigentümern geleisteten Zahlungen sind steuerlich erst abzugsfähig, wenn der Verwalter Mittel für Instandhaltungen aus dieser Rücklage entnimmt.

Der Bundesfinanzhof hat die Rechtsauffassung erneut bestätigt und festgestellt, dass die gezahlten Beträge zwar aus dem frei verfügbaren Vermögen der Wohnungseigentümer abfließen, zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine steuerlichen Werbungskosten darstellen.

Erstattung von Einkommensteuer bei zusammenveranlagten Ehegatten

Zahlt bei zusammenveranlagten Ehegatten einer der Ehegatten die Einkommensteuervorauszahlungen, dann kann das Finanzamt davon ausgehen, dass die Zahlungen für beide Ehegatten geleistet werden. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Mitteln die Zahlungen bewirkt werden.

Nur der Wille des zahlenden Ehegatten ist für die Zuordnung maßgeblich. Dieser Wille muss für das Finanzamt erkennbar sein. In welchem Güterstand die Ehegatten leben, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht maßgeblich.

Hinweis: In solchen Fällen sollte dem Finanzamt bei jeder Zahlung mitgeteilt werden, für wen die Einkommensteuervorauszahlung geleistet wird.

Steuerklasse für Lebenspartner bei der Erbschaftsteuer

Der Abzug persönlicher Freibeträge und die Einordnung in die Steuerklasse sind von den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker abhängig. Die Erwerbe des Ehegatten werden steuerlich am stärksten geschont. Neben den Ehegattenfreibetrag von 307.000 € tritt im Einzelfall der besondere Versorgungsfreibetrag von 256.000 €. Der nach Abzug der Freibeträge verbleibende steuerpflichtige Erwerb wird bei Ehegatten nach der günstigsten Steuerklasse I versteuert.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass eine registrierte Lebenspartnerschaft erbschaftsteuerlich einer Ehe nicht gleichzustellen ist. Bei einer registrierten Lebenspartnerschaft ist die Steuerklasse III anzuwenden. Der persönliche Freibetrag beträgt nur 5.200 €.

Auch der Bundesfinanzhof hat die Begünstigung von Ehegatten gegenüber Nichtehegatten bereits als verfassungsgemäß beurteilt. In diesem Verfahren ging es allerdings um den Anspruch auf Kindergeld für das Kind der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit der erbschaftsteuerlichen Gleichstellung von Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beschäftigen.

Bekanntgabe eines Steuerbescheids

Ein durch die Post übermittelter Steuerbescheid gilt bei seinem Empfänger als zugestellt am dritten Tag, nachdem das Finanzamt den Bescheid zur Post gegeben hat. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt die Zustellung als am nächsten Werktag bewirkt.

Die Regelung gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs dann nicht, wenn der Bescheid den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt als nach der obigen gesetzlichen Fiktion unterstellt erreicht. Für den Fall, dass der Bescheid bei dem Empfänger erst zu einem späteren als dem gesetzlich vermuteten Zeitpunkt eingeht, kommt es für die Bekanntgabe auf den tatsächlichen Zugangszeitpunkt an. Dabei spielt es dann keine Rolle, ob es sich um einen Samstag, Sonn- oder Feiertag handelt und an einem solchen Tag der Briefkasten (aus welchen Gründen auch immer) nicht geleert wird. Damit kommt es für die Berechnung der Einspruchsfrist bei der Festlegung ihres Beginns nicht zu einer Verschiebung auf den nächsten Werktag.